

**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes  
und der Länder – Düsseldorf, 26. April 2018**

---

**Datenschutzbeauftragten-Bestellungspflicht nach Artikel 37 Abs. 1 lit. C  
Datenschutz-Grundverordnung bei Arztpraxen, Apotheken und  
sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs**

1. Betreibt ein einzelner Arzt, Apotheker oder sonstiger Angehöriger eines Gesundheitsberufs eine Praxis, Apotheke oder ein Gesundheitsberufsunternehmen und sind dort einschließlich seiner Person in der Regel **mindestens 10 Personen** ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, **besteht** eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB).
2. Bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (**Praxisgemeinschaft**) bzw. **Gemeinschaftspraxis** zusammengeschlossen sind oder die ihrerseits weitere Ärzte, Apotheker bzw. sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigt haben, ist in der Regel **nicht von einer umfangreichen Verarbeitung** besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO auszugehen – in diesen Fällen ist unter Berücksichtigung von Punkt 3 dann kein DSB zu benennen, **wenn weniger als 10 Personen** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
3. Bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft) bzw. Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen sind oder die ihrerseits weitere Ärzte, Apotheker bzw. sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigt haben, **bei denen ein hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erwarten ist, ist eine **Datenschutzfolgenabschätzung** vorgeschrieben und damit zwingend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Dies kann neben einer umfangreichen Verarbeitung (z.B. **große Praxisgemeinschaften**), die ohnehin nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO zu einer Benennungspflicht führt, beispielsweise beim **Einsatz von neuen Technologien**, die ein hohes Risiko mit sich bringen, der Fall sein. Der Datenschutzbeauftragte ist damit auch dann zu benennen,

wenn weniger als 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben.

4. Der Begriff „Gesundheitsberuf“ ist im Sinne der Aufzählung nach § 203 Abs. 1 StGB auszulegen und umfasst die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB aufgezählten Berufsbilder. Die Nr. 3 ist ausgenommen: Rechtsanwälte etc.